

## Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148),  
das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431 ) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Kreis :

Gemarkung :

Gemeinde :

Flur :

(vermessende Stelle)

**Dipl.-Ing. Ralf Sonntag**  
**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**  
**Gutwasserstraße 12**

**08056 Zwickau**

**Tel. 0375-210053 Fax 0375-210055**

**Geschäftszeichen**  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

### 1 Antragsteller

Eigentümer Name, Vorname / Firma :

Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer :

Postleitzahl, Wohnort/Sitz :

Telefon privat <sup>1)</sup> :

Telefon dienstlich <sup>1)</sup> :

Telefax privat <sup>1)</sup> :

Telefax dienstlich <sup>1)</sup> :

E-Mail <sup>1)</sup> :

### 2 Kostenschuldner

a)

Antragsteller ist Kostenschuldner

anteilig zu

b)

Anderer :

anteilig zu

Name, Vorname / Firma :

Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer :

Postleitzahl, Wohnort/Sitz :

Telefon / Fax / E-Mail

### 3 Beantragte Katastervermessung

  
  
  
  
  
  
  

Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Aufnahme von Gebäuden

Grenzwiederherstellung / Abmarkung

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

Sicherung von Grenzmarken

Nachholung der Abmarkung

<sup>1)</sup> Angabe freiwillig



### 3.3 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

### 3.4 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Der Verlauf der langgestreckten Anlage ergibt sich aus der beiliegenden Darstellung

beantragtes Flurstück	Kategorie			Streckenlänge	innerhalb geschlossener Ortslagen	vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleise
	I	II	III			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen zur Kategorie :

- I Bundesfern-, Staats-, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung, Bahnverkehrsanlagen
- II Kreis-, Gemeindestraßen, Dämme und Gewässer 2. Ordnung
- III sonstige Straßen

### 3.5 Katastervermessung zur Aufnahme der Nutzung von Flurstücken

beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück	beantragtes Flurstück

### 3.6 Sicherung von Grenzmarken

Die zu sichernden Grenzmarken ergeben sich aus beiliegender Darstellung

### 3.7 Nachholung der Abmarkung

Die betreffenden Grenzpunkte ergeben sich aus beiliegender Darstellung

### 3.8 sonstige Katastervermessung

#### 4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

#### 5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung bzw. die jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung anzuwendende Rechtsnorm.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes - SächsVermKatG). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Der Umfang der Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551 ) geändert worden ist.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 1 6 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.
- Ihre Angaben werden zur Bearbeitung des Antrages einschließlich der Abwicklung des Geschäftsverkehrs und einer eventuell später erforderlichen Nachweisführung elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies zur Bearbeitung des Antrages erforderlich ist oder eine gesetzliche Pflicht besteht.

#### 6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### 7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname :

Bezeichnung der Behörde :

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_

Telefon privat <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

Telefon dienstlich <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

Telefax privat <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

Telefax dienstlich <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

E-Mail <sup>1)</sup> : \_\_\_\_\_

#### 8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift